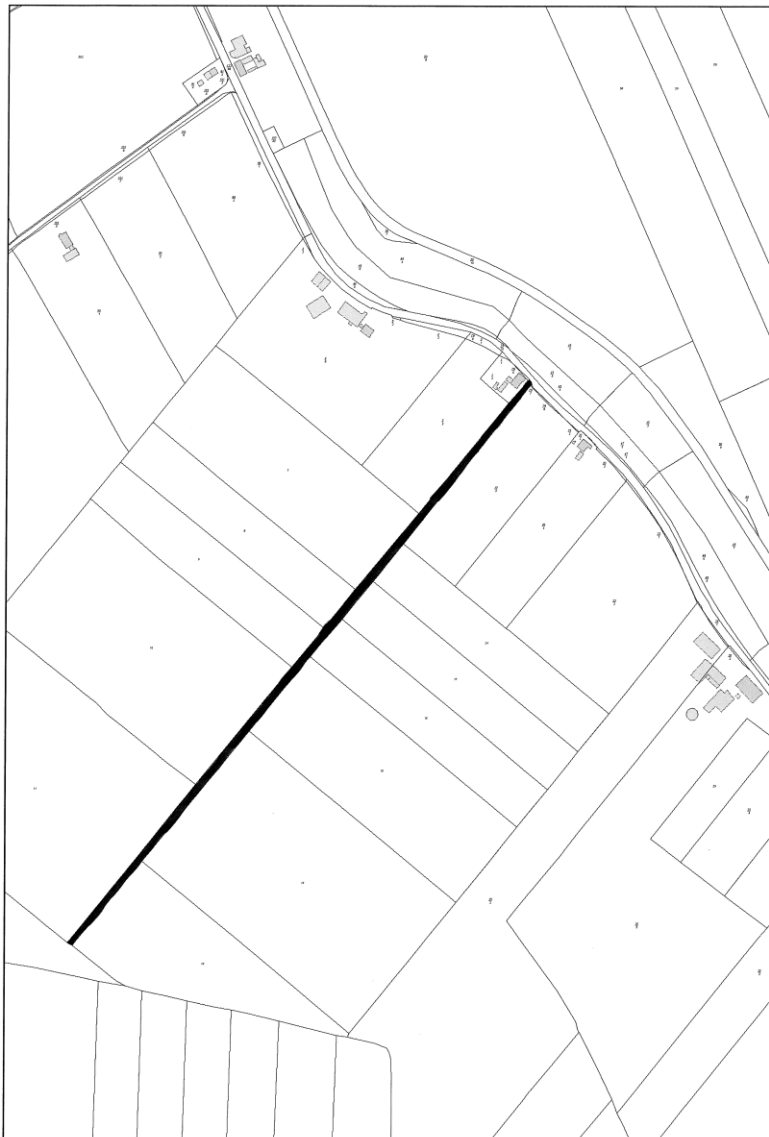


Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Blomesche Wildnis

Einziehung des in der Gemeinde Blomesche Wildnis von der Kreisstraße Am Altendeich (K 7) bei dem Haus Nr. 93 abzweigenden Wirtschaftsweges als öffentliche Straße

Einziehungsverfügung

1. Der in der Gemeinde Blomesche Wildnis von der Kreisstraße Am Altendeich (K 7) bei dem Haus Nr. 93 abzweigende Wirtschaftsweg (Flurstücke 78/7 und 77/50 der Flur 9, Gemarkung Blomesche Wildnis) wird nach § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) als öffentliche Straße eingezogen, weil er keine Verkehrsbedeutung besitzt. Der eingezogene Weg ist in dem nachfolgend abgedruckten Flurkartenauszug (Anlage zur Einziehungsverfügung) kenntlich gemacht.



2. Die Einziehungsverfügung gilt am Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben (§ 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz – LVwG).

Alle Interessierten können die Einziehungsverfügung vom Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst, Zimmer 2.06, während der Sprechstunden einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei dem Amtsvorsteher des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst, einzulegen.

Horst (Holstein), den 1. Februar 2017

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Mohrdiek
Amtsvorsteher